

Satzung des Vereins „renergie vs e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: renergie vs e. V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht im steuerlichen Sinne. Sollten als Ergebnis seiner Tätigkeit von ihm selbst Einkünfte erzielt werden, so dürfen diese ausschließlich für den Zweck des Vereins eingesetzt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist aktiver Umwelt- und Klimaschutz durch die Förderung regenerativer Energien im Bereich Villingen-Schwenningen und Umgebung, z. B. durch
 - Information zu regenerativen Energien
 - Umdenken zum verstärkten Einsatz von regenerativen Energien
 - Hinweise auf energiesparende Maßnahmen
 - Betrieb von regenerativen Anlagen
 - monetäre Förderung in Form von Investitionszuschüssen. Welche Anlagen allgemein gefördert werden, legt der Vorstand fest.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf der Begründung, die dem Antragsteller mitgeteilt wird. Hiergegen kann der Antragsteller bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
- (7) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen nach Vorschlag des Vorstands beschließen und deren Höhe festlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt vorzugsweise per E-Mail, sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, wird die Einladung mit Briefpost zugesandt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung, von einem Vorstandsmitglied, geleitet.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Genehmigung des Kassenberichts
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Beschlüsse über mögliche Einsprüche wegen Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen, dem Sprecher, dem Kassierer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern für die Aufgabenbereiche Organisation, Anlagenbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Sprecher und der Kassierer sind je einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Koordination und Organisation der Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks

§ 11 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden so durchgeführt, dass bei einer Mitgliederversammlung nur ein Teil der Vorstandsmitglieder gewählt werden, sodass immer Vorstandsmitglieder für mindestens noch ein Jahr im Amt verbleiben. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet sich mit einfacher Mehrheit für die gemeinschaftliche Wahl. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen entsprechend dem bisher verfolgten Zweck des Vereins zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.10.2022 in Villingen-Schwenningen beschlossen.